

## Tierzuchtrechtliche Vorschriften

Die Kommission hat vorgeschlagen, die geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften der EU, die die Bereiche Zucht, Handel mit und Einfuhr von Zuchttieren betreffen, in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Im April soll das Europäische Parlament über den in Trilogverhandlungen vereinbarten Kompromisstext diskutieren und abstimmen.

### Kontext

Eine gut funktionierende [Tierzucht](#) trägt entscheidend zur Tierproduktion in der EU bei und sorgt Schätzungen zufolge für einen [Mehrwert](#) in Höhe von 1,89 Mrd. EUR. Mit den [tierzuchtrechtlichen Vorschriften](#) der EU soll der freie Handel mit Zuchttieren und ihrem Zuchtmaterial gefördert werden. Diese Vorschriften sind derzeit [nach Art](#) (Rinder, Schweine, Equiden, Schafe und Ziegen) sortiert, für die es jeweils eine Basisrichtlinie sowie spezifische Beschlüsse und Richtlinien über die Anerkennung von Zuchtorganisationen, die Eintragung von Zuchttieren in Zuchtbücher, die Abstammungsnachweise, die Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung sowie die Zulassung zur Zucht gibt.

### Vorschlag der Kommission

Am 11. Februar 2014 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union vor. Gemäß dem Vorschlag würden die geltenden Grundsätze und Vorschriften auf dem Gebiet der Tierzucht beibehalten, da sie als ausreichend und angemessen angesehen werden. Die einzelnen und beinahe identischen Bestimmungen sollten jedoch zusammengeführt und gestrafft werden, indem die geltenden Rechtsvorschriften in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Durch die Form der Verordnung soll dazu beigetragen werden, Handelshemmnissen vorzubeugen, die auf Unterschiede bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht zurückzuführen wären. Durch einen präziseren Wortlaut, eine einheitliche Terminologie und zusätzliche Begriffsbestimmungen würde für mehr Klarheit gesorgt. Die neue Verordnung würde Bestimmungen zur Durchführung spezifischer amtlicher Kontrollen im Bereich der Tierzucht enthalten, der nicht in den Anwendungsbereich der anstehenden neuen Verordnung über [amtliche Kontrollen](#) fällt. Die vorgeschlagene Verordnung würde für viele verschiedene Nutztierarten (Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen) gelten, während die Zucht anderer Arten in delegierten Rechtsakten geregelt werden könnte.

### Legislative Arbeit

Im Oktober 2015 nahm der Ausschuss des Parlaments für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) einen [Bericht](#) über die vorgeschlagene Verordnung (Berichterstatter: Michel Dantin, PPE, Frankreich) an und beschloss, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen. Nach Aussage des Berichterstatters folgten die Gesetzgeber in den Trilogverhandlungen denselben politischen Linien, und die meisten Änderungsanträge des Parlaments wurden berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bedenken gehörte die Notwendigkeit, gefährdete Rassen zu schützen und die spezifischen Rassemerkmale, insbesondere von Pferden und Hybridzuchtschweinen, widerzuspiegeln. Daher wurden in den vereinbarten Text besondere Bestimmungen für gefährdete Rassen und für die Pferdezucht aufgenommen. Die Mitgliedstaaten erhielten die Möglichkeit, die Zulassung eines weiteren Tierzuchtprogramms abzulehnen. Die Bestimmungen zur Durchführung amtlicher Kontrollen wurden geändert, um den Verwaltungsaufwand für Züchter zu minimieren. Es wurden weitere Begriffsbestimmungen eingeführt, darunter für den Begriff „Rasse“, den die Kommission nicht genauer definieren wollte. Die Möglichkeit, für andere Tierarten delegierte Rechtsakte zu erlassen, wurde gestrichen. Die kurz als Tierzuchtverordnung bezeichnete Verordnung würde für die Zucht von Rindern,



Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, den Handel mit Zuchtrindern, Zuchtschweinen, Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtequiden und deren Zuchtmaterial in der Union sowie ihre Einfuhr in die Union gelten.

### **Einigung im Trilog**

Das Parlament kam im Dezember 2015 zu einer [Einigung](#) in erster Lesung. Der Kompromisstext wurde im Januar 2016 vom AGRI-Ausschuss [gebilligt](#). Die Aussprache und Abstimmung im Plenum ist für die April-Tagung geplant. Falls das Parlament den Text in erster Lesung annimmt, sollte der Rat diesen Standpunkt ohne Änderung in seiner eigenen ersten Lesung genehmigen und die Verordnung wäre somit angenommen. Sie würde 28 Monate nach ihrem Inkrafttreten Mitte 2016 angewandt.